

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Prüfungsaufgaben 2019 aus der Einkommensteuer vom 14.09.2019

Prüfungsteil:	ESTG Teil I
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Maximal erreichbare Punktzahl:	35 Punkte

Hinweis:

Die Prüfungsaufgabe enthält **3 Sachverhalte**, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Als Anlage ist ein Auszug aus dem Kalender 2018 abgedruckt.

Sachverhalt 1: (6 Punkte)

Agnes Berry (A) wohnt in Bergfelden und arbeitet im 82 Kilometer entfernten Talstadt. A ist als kaufmännische Angestellte an der dortigen Betriebsstätte des Arbeitgebers dauerhaft tätig. Eine anderen Einsatzort hat A nicht, sie arbeitet normalerweise an 5 Arbeitstagen in der Woche in Talstadt. Talstadt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen, daher hat A zusammen mit einem Arbeitskollegen, der ebenfalls in Bergfelden wohnt, eine Fahrgemeinschaft gebildet. Aus den zutreffenden Aufzeichnungen von A geht hervor, dass sie im Kalenderjahr 2018 an 100 Tagen mit dem eigenen Auto gefahren ist und ihren Kollegen hiervon an 90 Tagen mitgenommen hat. Die 10 Tage an denen A alleine gefahren ist, hatte ihr Kollege Urlaub. An weiteren 130 Tagen ist A bei ihrem Kollegen mitgefahren. Zahlungen zwischen A und ihrem Arbeitskollegen erfolgten nicht. A fährt zum Abholen ihres Arbeitskollegen morgens und abends jeweils einen Umweg von 2 Kilometer.

Im Rahmen der letzten Gehaltsverhandlungen hat sich der Arbeitgeber von A bereit erklärt, allen Arbeitnehmern zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn monatlich einen Tankgutschein in Höhe von 44 € zu gewähren. Der Tankgutschein ist erstmals im Januar 2018 gewährt worden und ist seither zu jedem Monatsersten an die Arbeitnehmer ausgegeben worden. Der Arbeitgeber hat ausdrücklich keinen besonderen Verwendungszweck benannt, der Gutschein kann also auch für private Fahrten eingesetzt werden. Weitere Gutscheine oder Sachbezüge gibt der Arbeitgeber nicht aus.

Aufgabe zu Sachverhalt 1:

1. Berechnen Sie die Höhe abzugsfähigen Fahrtkosten für Agnes!

Gehen Sie dabei ausschließlich auf die aus dem Sachverhalt erkennbaren Punkte ein. Andere Werbungskosten sind nicht zu ermitteln. Begründen Sie Ihre Lösung kurz und auch anhand der genauen gesetzlichen Vorschriften.

Auf die Berechnung des Arbeitskollegen ist nicht einzugehen.

2. Wie wirkt sich der Tankgutschein auf die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte (§ 19 EStG) aus?

Begründen Sie Ihre Lösung kurz und auch anhand der genauen gesetzlichen Vorschriften!

Sachverhalt 2: (23 Punkte)

Ben Riach (B) ist als Arbeitnehmer bei der Firma ABC GmbH mit Hauptsitz in Nürnberg beschäftigt. B wohnt mit seiner Familie in Fürth (Familienwohnsitz), in der Zeit von Januar bis September fährt er die kurze Strecke von Fürth zu seinem Arbeitsplatz in Nürnberg mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wegen einer betrieblichen Umstrukturierung wird die Abteilung von B zum 01.10.2018 vom Hauptsitz in Nürnberg an den Standort in München verlegt. Der Arbeitgeber ordnet B zeitgleich der betrieblichen Niederlassung München zu. Es ist vorgesehen, dass B dort dauerhaft tätig wird.

Zur Vorbereitung auf den Standortwechsel hat sich B frühzeitig nach einer bezahlbaren Wohnung in München umgesehen, da er auf keinen Fall die Strecke von Fürth nach München (einfache Entfernung 180 km) täglich zurücklegen wollte. Die Familie wohnt weiterhin in Fürth. Im Zusammenhang mit dem Wechsel nach München sind B im Jahr 2018 die folgenden Kosten entstanden:

- (1) Fahrt mit dem Pkw zur Wohnungssuche am 10.08.2018, Abfahrt morgens von Fürth um 8:00 Uhr, Rückkehr nach Fürth abends um 19:00 Uhr, ganztags Wohnungsbesichtigungen, Kosten für Mittagessen und Getränke 35 €.
- (2) Fahrt mit dem Pkw nach München zur Wohnungsübergabe und Vorbereitung des Einzugs am 01.10.2018, Abfahrt Fürth 12:00 Uhr, Rückkehr nach Fürth um 19:00 Uhr.
- (3) Einzug in die Wohnung in München am 02.10.2018, Fahrt mit Kleintransporter zur Beförderung einiger Möbel, Miete für Transporter 250 €. Abfahrt in Fürth um 08:00 Uhr.
- (4) Am 02.10.2018 Anschaffung diverser kleinerer Hausratsgegenstände in der Summe 200 € (Nutzungsdauer < 1 Jahr) sowie ein Bett 870 € (jeweils Rechnungsbetrag brutto, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen; Nutzungsdauer 10 Jahre) für die Wohnung in München.
- (5) Am 05.11.2018 Anschaffung eines ausschließlich beruflich genutzten Laptops für 1.260 € (Rechnungsbetrag brutto, Umsatzsteuer ausgewiesen, Nutzungsdauer 3 Jahre).
- (6) Monatliche Miete in München 800 € (40 m² Wohnung), zuzüglich 150 € Vorauszahlung für Nebenkosten (gezahlt für Oktober bis Dezember). Kautions in Höhe von 3 Monatsmieten (2.400 €).
- (7) Wegen der beruflichen Umstellung und des erhöhten Arbeitsaufkommens führte B nur die folgenden Heimfahrten nach Fürth durch:
 - 12. und 14.10.2018 (Ankunft Fürth Freitag 18 Uhr, Abfahrt Sonntag in Fürth um 21 Uhr)
 - 26. und 28.10.2018 (Ankunft Fürth Freitag 18 Uhr, Abfahrt Sonntag in Fürth um 21 Uhr)
 - 16. und 18.11.2018 (Ankunft Fürth Freitag 18 Uhr, Abfahrt Sonntag in Fürth um 21 Uhr)
 - 30.11. und 02.12.2018 (Ankunft Fürth Freitag 18 Uhr, Abfahrt Sonntag in Fürth um 21 Uhr)In der Zeit vom 21.12.2018 bis 01.01.2019 hatte B Urlaub, B fuhr erst wieder am 02.01.2019 nach München. Er fuhr am 21.12. wie an den anderen Freitagen nach Hause.
- (8) Fahrten innerhalb von München von der dortigen Wohnung zu seinem Büro an 52 Tagen, die einfache Entfernung beträgt 23 Kilometer.

Mit dem Wechsel nach München war für B zugleich auch eine Erweiterung seines Aufgabenbereichs verbunden. Daher nahm B Anfang Dezember auf Veranlassung seines Arbeitgebers an einer Fortbildung in London teil. Die Anreise und das dortige Hotel (Übernachtung mit Frühstück) organisierte und buchte direkt der Arbeitgeber, an diesen sind auch die entsprechenden Rechnungen adressiert. Auch die Fortbildung buchte der Arbeitgeber direkt und bezahlte die Rechnung. Die Fortbildung fand ganztags statt. Die Zahlungen übernahm direkt der Arbeitgeber. B hatte in diesem Zusammenhang keine

eigenen Ausgaben, lediglich die Mittag- und Abendverpflegung musste B übernehmen (tatsächliche Kosten laut Bewirtungsbelege in der Summe 223 €).

Die Fortbildung begann am Abend des 03.12.2018 und endete am Vormittag des 08.12.2018. Die Abreise von München erfolgte am 03.12.2018 um 06:00 Uhr und die Rückkehr nach München am 08.12.2018 um 22:00 Uhr.

Aufgabe zu Sachverhalt 2:

Ermitteln Sie die anlässlich des Wechsels von B nach München abzugsfähigen Werbungskosten.

Gehen Sie dabei auch auf ggf. abzugsfähigen Kosten für die **Fortbildung** in London ein. B wünscht stets möglichst niedrige Einkünfte, alle notwendigen Anträge werden gestellt.

Die Einkünfte sind nicht zu berechnen.

Gehen Sie davon aus, dass sämtliche Sachverhaltsangaben zutreffend sind (z.B. berufliche Nutzung, Entfernung, Anzahl der Fahrten usw.). Sämtliche Ausgaben sind im Kalenderjahr 2018 abgeflossen.

In der Lösung sind die **gesetzlichen** Grundlagen möglichst **genau** anzugeben (§, Absatz, Nr., Satz).

Fundstellen aus den **Lohnsteuer-Richtlinien** oder aus **BMF-Schreiben** können als Begründung angeführt werden, entsprechende Zitate sind aber **kein zwingender Bestandteil** der Lösung und werden nicht erwartet.

Auszug aus BMF-Schreiben vom 08.11.2017:

Übersicht über die ab 01.01.2018 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

	Verpflegungsmehraufwendungen		Übernachtungs- kosten
	Abwesenheit mind. 24 Stunden je Kalendertag	An- und Abreisetag sowie Abwesenheit mehr als 8 Stunden	
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
• London	62 €	41 €	224 €
• im Übrigen	45 €	30 €	115 €

Sachverhalt 3: (6 Punkte)

Claudia Kardinal (C) bezieht seit dem 01.08.2018 Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung). C hat bei Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet. Die monatliche Bruttorente beträgt 1.100 €, nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden in den Monaten August bis Dezember jeweils 980 € auf das Konto von C überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Altersrente aus der Deutschen Rentenversicherung sind C unstreitig Aufwendungen in Höhe von 120 € entstanden.

Aufgrund einer beruflichen Tätigkeit in Österreich hat C auch Ansprüche auf eine Altersrente aus Österreich erworben. Diese ist vergleichbar mit einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland („Sozialversicherungsrente“). Die monatliche Bruttorente aus Österreich beträgt 500 € und wurde ab August 2018 immer zu Beginn des Monats ausgezahlt.

Aufgabe zu Sachverhalt 3:

1. Berechnen Sie die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte aus der Altersrente der Deutschen Rentenversicherung!

Begründen Sie Ihre Lösung auch durch die **genaue** Angabe der **gesetzlichen** Grundlagen (§, Absatz, Nr., Satz).

2. Wie wirkt sich die Rente aus Österreich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer aus, wenn Österreich das alleinige Besteuerungsrecht hat und die Rente in Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung ausgenommen wird?

Begründen Sie kurz Ihre Lösung und stellen Sie ggf. notwendige Berechnungen dar.

Anlage – Auszug aus Kalender 2018

August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 Sa
2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So
3 Fr	3 Mo	3 Mi	3 Sa	3 Mo
4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di
5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo	5 Mi
6 Mo	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Do
7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr
8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 Sa
9 Do	9 So	9 Di	9 Fr	9 So
10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa	10 Mo
11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di
12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Mi
13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do
14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Fr
15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 Sa
16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So
17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Mo
18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di
19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Mi
20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Do
21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr
22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do	22 Sa
23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So
24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Mo
25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Di
26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo	26 Mi
27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Do
28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr
29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 Sa
30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 So
31 Fr		31 Mi		31 Mo